



## 5.1 Bäume - Schutzmassnahmen bei Bauarbeiten

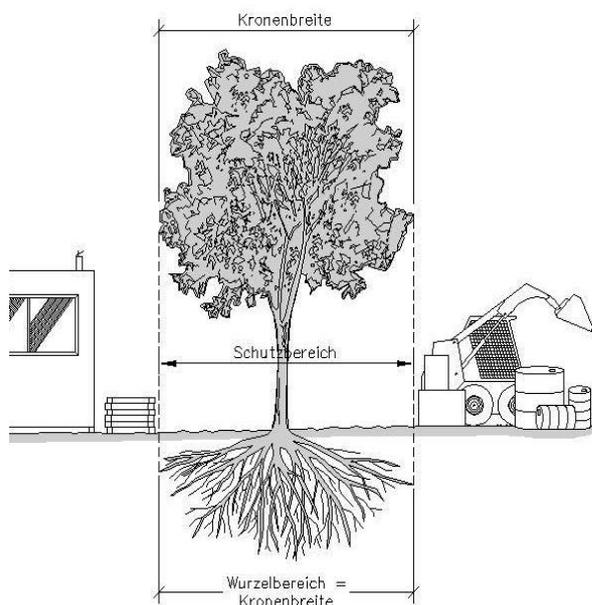
### 1. Allgemeines

Bestehende Bäume und Pflanzungen auf öffentlichem Grund müssen geschützt werden. Sind Bauarbeiten oder Bauinstallationen im Wurzelbereich (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) nicht zu vermeiden, so sind die erforderlichen, technischen Baumschutzmassnahmen vor Baubeginn im Einvernehmen mit der Bauverwaltung Bolligen vorzuziehen.

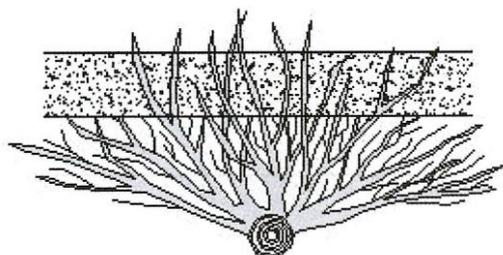
Vor Baubeginn ist gemeinsam mit der Bauverwaltung ein Zustandsprotokoll zu erstellen. Sollten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden an Bäumen oder Pflanzungen auftreten, so ist unverzüglich die Bauverwaltung zu benachrichtigen, damit die fachgerechte Behandlung vorgenommen werden kann.

Für Schäden an Bäumen und Pflanzungen ist der Verursacher voll haftbar. Im Schadenfall wird dem Verursacher die Wiederinstandstellungskosten und der eigentliche Sachwert des Baumes in Rechnung gestellt.

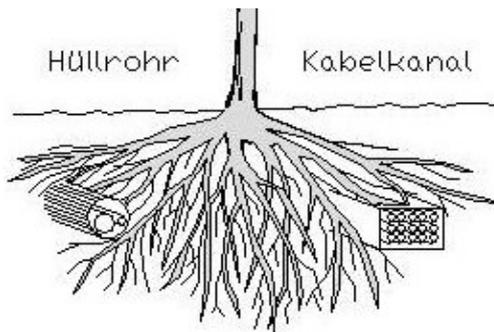
### 2. Technische Baumschutzmassnahmen



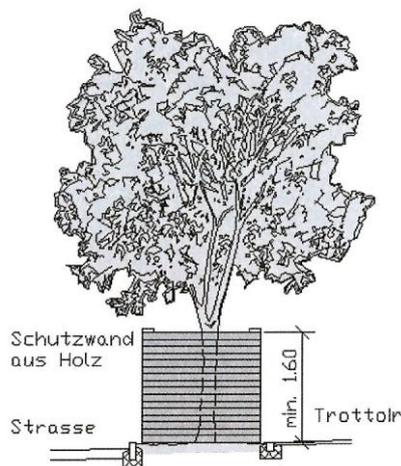
Im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) dürfen keinerlei Baumaterialien oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden.



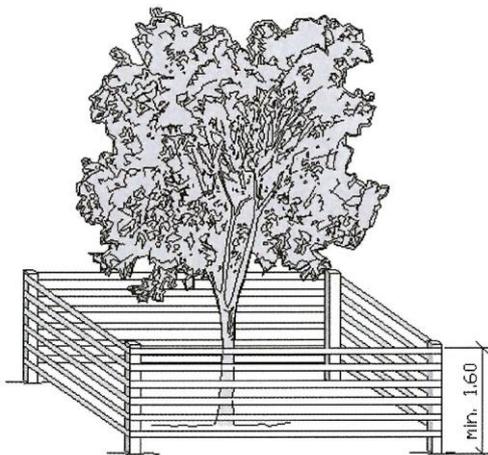
Grabarbeiten im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung vom TBA vorgenommen werden. Die Grabarbeiten sind von Hand auszuführen, Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden, dickere Wurzeln (über daumendick) dürfen nur durch das TBA abgetrennt werden. Freigelegte Wurzeln sind mit einer Folienabdeckung vor dem Austrocknen zu schützen.



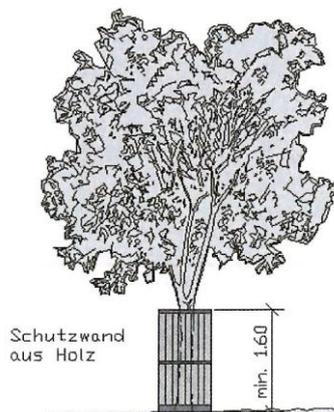
Werkleitungen müssen ausserhalb des Wurzelbereiches eingebaut werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Grabarbeiten von Hand ausgeführt und die Werkleitungen in Hüllrohren oder Kanälen verlegt werden



Baumrabbatten von Strassenbäumen im Baustellenbereich sind im Einvernehmen mit dem TBA vollumfänglich abzuschränken, so dass sie nicht befahren werden können, und kein Baumaterial darauf abgelagert werden kann.



Bei gefährdeten Bäumen im freien Gelände ist der gesamte Wurzelbereich mit einem massiven Baumzaun zu schützen; bei unvermeidlichen Abgrabungen im Wurzelbereich ist je nach Situation vor Beginn der Grabarbeiten ein Wurzelvorhang zu erstellen.



Lassen die Platzverhältnisse eine genannte Schutzmassnahme nicht zu, muss der Baum mit einer minimaler Abschränkung geschützt werden.



Bei Grundwasserabsenkungen oder einer nicht zu vermeidenden Überstellung des Wurzelbereiches ist zu Lasten des Verursachers eine permanente Überwachung des Wasserhaushaltes im Boden (z.B: mittels Tensiometern) zu installieren sowie eine geeignete Bewässerungseinrichtung vorzuhalten.

Weitere Schutzmassnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich werden im Bedarfsfall durch das TBA angeordnet.

### **3. Informationspflicht**

Diese Baumschutz-Auflagen sind für die Bauausführung verbindlich; sie sind allen am Bau beteiligten Personen bekannt zu geben und nötigenfalls zu erläutern.